
Satzung

des Fördervereins der August-Gräser-Schule in Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der August-Gräser-Schule in Frankfurt am Main“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung erzieherischer und bildender Leistungen in der August-Gräser-Schule.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln,
 - b) Kontakt zwischen Elternhaus und Schule,
 - c) Sonstige dem Satzungszweck dienenden Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung schulischer Veranstaltungen jeglicher Art und der Arbeit des Schulelternbeirats,
 - d) Förderung von Projekten,
 - d) Verwaltung des Vermögens des Vereins.
4. Soweit der Verein der August-Gräser-Schule Sachwerte zur Verfügung stellt, verbleiben diese im Eigentum des Vereins und können als Leihgabe gekennzeichnet werden.

§ 3 Vermögen und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern. Auch juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Form eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

3. Der Verein erhebt einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Die Höhe des Betrages für juristische Personen bestimmt der Vorstand. Daneben kann der Verein einmal im Jahr eine Spendensammlung durchführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

5. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Zuwendungsbescheinigung nach §10bEStG.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, zum Ende eines Kalenderjahres.

2. Der Austritt muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

3. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Betrages für ein Geschäftsjahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Geschäftsjahres, falls die Beitragszahlung bis dahin nicht nachgeholt wird.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgend. Dieser liegt insbesondere vor bei vereinsschädigendem Verhalten, Satzungsverstoß.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgen in den geraden Kalenderjahren, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Beisitzers in ungeraden Kalenderjahren.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann auch eine Doppelfunktion übernehmen, z. B. stellv. Vorsitzende und Schriftführer, wenn sich nicht genügend Mitglieder für die Aufgabe des Vorstandes zur Verfügung stellen, nicht jedoch der Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.
4. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Der Leiter, die Lehrer und sonstige Bediensteten der August-Gräser-Schule können nicht Vorstandsmitglieder werden.
5. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils eine Person der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Fördermitteln (§ 10)

§ 9 Kassenwart

1. Der Kassenwart richtet ein Konto des Vereins ein, verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er ist zur Entgegennahme von Zahlungen, insbesondere von Mitgliedsbeiträgen an den Verein, ermächtigt. Zahlungen für den Verein darf sie/er im Rahmen des Haushaltsplanes oder nur mit vorheriger Einwilligung der/des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes leisten.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre/seine Kassenführung Rechnung zu legen. Alle Ausgaben müssen durch Belege gedeckt sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, ein anderes von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird als Loseblattsammlung in einem Protokollordner aufbewahrt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden des Vorstands zu unterschreiben. Ist der 1. Vorstand nicht anwesend, kann das Protokoll auch von einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Das Protokoll muss von den Anwesenden in der nächsten Versammlung genehmigt werden.
4. Der Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Vorstands vor und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Weiterhin ist über die Entlastung des Vorstands zu beschließen und ggfs. die Neuwahl des Vorstands vorzunehmen.
5. Zur Überprüfung der Kassenführung werden jeweils gleichzeitig mit der Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands zur Rechnungslegung Stellung zu nehmen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch eine schriftliche Vollmacht übertragbar. Der Vorstand ist berechtigt, die Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschließen. Diese Maßnahme ist mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

7. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben.

8. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Nichtmitgliedern bei Mitgliederversammlungen die Anwesenheit sowie die Teilnahme mit beratender Stimme gestatten.

9. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 25 % der Mitglieder des Vereins verlangen.

§ 11 Bewilligung von Fördermitteln

1. Die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln trifft der Vorstand. Vor der Entscheidung kann der Vorstand einen beratenden Ausschuss (§ 11) hören.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweck eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die August-Gräser-Schule bzw. an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Mit Inkrafttreten einer neuen Satzung tritt die Satzung mit der älteren Fassung außer Kraft.

Frankfurt/Main, 2015